**Universität Regensburg**

Fakultät für Rechtswissenschaft

[Angabe des aktuellen Semesters]

**Seminararbeit/Studienarbeit**

**[Titel der Arbeit]**

im Seminar „[Name des Seminars]“

oder

**Hausarbeit**

**im Bürgerlichen Recht**

im Sommersemester/Wintersemester 20XX

bei

Prof. Dr. Alexander Hellgardt, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Grundlagen des Rechts

Vorgelegt von: [Name des Verfassers]

Anschrift: [Straße + Hausnummer]

[Postleitzahl + Ort]

Matrikelnummer: [Angabe der Matrikelnummer]

E-Mail: [Angabe der E-Mail-Adresse]

Fachsemester: [Zahl des Fachsemesters in dem Semester der Abgabe der Arbeit!]

**Inhaltsverzeichnis**

[A) Allgemeines zur Anfertigung / Seminarbetreuung 1](#_Toc83128117)

[B) Keine Einleitung 1](#_Toc83128118)

[I. Untertitel 2](#_Toc83128119)

[1. Neuestes Office 365 2](#_Toc83128120)

[2. Wer A sagt, muss auch B sagen… 2](#_Toc83128121)

[a. Weitere Unterpunkte 2](#_Toc83128122)

[aa. Darstellung der Diskussion oder des Problems 3](#_Toc83128123)

[bb. Subsumtion und Lösungsansätze 3](#_Toc83128124)

[cc. Zwischenergebnis 3](#_Toc83128125)

[b. Quellen und Literatur 4](#_Toc83128126)

[c. Herrschende Meinungen und herrschende Literatur 4](#_Toc83128127)

[II. Formatvorlagen 5](#_Toc83128128)

[C) Neue Problemfelder, „Hauptteil“ und „Schluss“ 5](#_Toc83128129)

[D) „Ergebnis“ 5](#_Toc83128130)

[E) Recherche mit Datenbanken und Präsenzliteratur 6](#_Toc83128131)

[F) Links zu online verfügbaren Quellen außerhalb von Beck Online und Juris (Auswahl) 8](#_Toc83128132)

[G) Allgemeine Vorgaben zum Umfang und Formalien 9](#_Toc83128133)

[I. Seminar und Studienarbeiten 9](#_Toc83128134)

[II. Hausarbeit 9](#_Toc83128135)

[III. Vorgaben für Fußnoten 9](#_Toc83128136)

**Anmerkung:** Das Inhaltsverzeichnis lässt sich automatisch anhand der Überschriften aktualisieren. Hier sind keine manuellen Vorgänge durchzuführen. Klicken Sie dazu mit links auf das Verzeichnis und wählen Sie sodann *„Inhaltsverzeichnis aktualisieren – Gesamtes Verzeichnis aktualisieren“*.

**Literaturverzeichnis**

Allgemeines: Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach Nachnamen zu sortieren. Verzichten Sie darauf, eine Unterteilung in einzelne Literaturgattungen vorzunehmen und in Ihrem Literaturverzeichnis Kommentare, Handbücher, Monographien, Aufsätze und Festschriftbeiträge gesondert aufzuführen. Dies ist antiquiert und führt zu Unübersichtlichkeit, die Zuordnung zu einer der Literaturgattungen ergibt sich ausschließlich aus der Art der Zitation, für die Sie sich an den nachstehenden Ausführungen orientieren sollten.

Zitation einer Monographie:

* Monographien mit längeren Namen können mit einer Zitationsweise versehen werden.
* Monographien erscheinen zumeist nur in einer Auflage. Insofern ist es nicht erforderlich, die Auflage zu nennen, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um eine Folgeauflage.

Beispiel für die Zitation einer Monographie:

*Hellgardt, Alexander*, Kapitalmarktdeliktsrecht. Haftung von Emittenten, Bietern, Organwaltern und Marktintermediären – Grundlagen, Systematik, Einzelfragen, Tübingen 2008

* zitiert als: *Hellgardt*, Kapitalmarktdeliktsrecht, S. 1.

Zitation eines Kommentars, Handbuchs oder Lehrbuchs:

* Kommentare und Handbücher sind stets mit allen Herausgebern im Literaturverzeichnis aufzunehmen.
* Wichtig ist es, stets die aktuellste Auflage zitieren, sofern Sie nicht explizit auf Aussagen verweisen wollen, die in der aktuellen Auflage nicht mehr getätigt werden.

Beispiel für die Zitation eines Kommentars:

*Assmann, Heinz-Dieter*/ *Schneider, Uwe H.*/ *Mülbert, Peter O.* (Hrsg.), Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht, 7. Auflage, München 2019

* zitiert als: *Bearbeiter*, in: Assmann/Schneider/Mülbert (Hrsg.), Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht, Art./§ Rn.

Beispiel für die Zitation eines Handbuchs:

*Habersack, Mathias*/ *Mülbert, Peter O.*/ *Schlitt, Michael* (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Auflage, Köln 2019

* zitiert als: *Bearbeiter*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, § Rn.

Beispiel für die Zitation eines Lehrbuchs:

*Buck-Heeb, Petra*, Kapitalmarktrecht, 11. Auflage, Heidelberg 2020

* zitiert als: *Buck-Heeb*, Kapitalmarktrecht, § Rn.

Beispiel für die Zitation einer Festschrift:

*Baum, Harald*/ *Fleckner, Andreas M.*/ *Hellgardt, Alexander*/ *Roth, Markus* (Hrsg.), Perspektiven des Wirtschaftsrechts. Deutsches, europäisches und internationales Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Beiträge für Klaus J. Hopt aus Anlass seiner Emeritierung, Berlin 2008

* *Hellgardt, Alexander*, Europäisches Kapitalmarktrecht und Corporate Governance. Unternehmensüberwachung als Ziel der Europäischen Kapitalmarktregulierung, S. 397-422

Zitation eines Beitrages in einer Festschrift:

* Beiträge in Festschriften werden zwingend mit einem „S.“ zitiert.
* Anzugeben sind in den Fußnoten stets die Anfangsseite sowie die konkret zitierte Seite des Beitrags.

Beispiel für die Zitation eines Beitrages in einer Festschrift:

*Hellgardt, Alexander*, Europäisches Kapitalmarktrecht und Corporate Governance. Unternehmensüberwachung als Ziel der Europäischen Kapitalmarktregulierung, in: Baum/Fleckner/Hellgardt/Roth, Perspektiven des Wirtschaftsrechts. Deutsches, europäisches und internationales Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Beiträge für Klaus J. Hopt aus Anlass seiner Emeritierung, S. 397-422

* zitiert als: *Hellgardt*, in: Festschrift Hopt, 2008, S. 397

Beispiel für die Zitation eines Aufsatzes in einer Zeitschrift:

*Hellgardt, Alexander*, Zivilrechtliche Gewinnabschöpfung bei Verstößen gegen das Handelsverbot des Art. 19 Abs. 11 MAR? – Zur bereicherungsrechtlichen Herausgabepflicht als Konsequenz unionsrechtlicher Vorgaben, AG 2018, 602-612

Zitation eines Aufsatzes in einer Archivzeitschrift:

* Beispiele für Archivzeitschriften sind das Archiv für die civilistische Praxis (AcP), die Rabels Zeitschrift (RabelsZ), die Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) sowie die Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR).
* Archivzeitschriften werden – mit Ausnahme der ZGR – immer mit Jahrgang zitiert.

Beispiel für die Zitation eines Aufsatzes in einer Archivzeitschrift:

*Hellgardt, Alexander*, Privatautonome Modifikation der Regeln zu Abschluss, Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrags – Möglichkeit und Grenzen der Abdingbarkeit der §§ 116 ff., 145 ff. BGB innerhalb von Geschäftsbeziehungen und auf privaten Marktplätzen, AcP 213 (2013), 760-825

Zitation eines Aufsatzes in einer englischsprachigen Zeitschrift:

* Aufsätze in englischsprachigen Zeitschriften werden grundsätzlich wie Aufsätze in Archivzeitschriften zitiert, das heißt unter Nennung des Jahrgangs.
* Beachten Sie hierbei jedoch, dass bei englischsprachigen Zeitschriften der Jahrgang regelmäßig vor dem Namen der Zeitschrift steht.
* Englischsprachige Zeitschriften sind in den Fußnoten mit den gängigen Abkürzungen nach ISO bzw. Bluebook zu zitieren.

Beispiel für die Zitation eines Aufsatzes in einer englischsprachigen Zeitschrift:

* *Hellgardt, Alexander*, The Notion of Inside Information in the Market Abuse Directive: *Geltl*, 50 CMLR (2013), 861-874

# Allgemeines zur Anfertigung / Seminarbetreuung

Sofern es sich bei der anzufertigenden Arbeit um eine Seminararbeit oder Studienarbeit handelt, erhalten Sie mit der Zuteilung des Themas zwei einführende Literaturbeiträge, die Ihnen den ersten Einstieg in die Thematik erleichtern sollen und Ihnen insbesondere auch den Zugriff auf weitere einschlägige Literatur, die Sie den Fußnoten entnehmen können, geben soll. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie sich zu Beginn der Bearbeitung umfassend in das Thema einlesen und Schwerpunkte herausarbeiten, die Sie darstellen möchten. Auf dieser Grundlage erstellen Sie eine (grobe) Gliederung, die Sie anschließend (im Falle einer Seminararbeit) mit einem der Wissenschaftlichen Mitarbeiter besprechen können und im Rahmen des Gespräches weitere Hinweise für die Schwerpunktsetzung und thematische Ausrichtung erhalten.

Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich bereits umfassend in das Thema eingearbeitet haben, es reicht gerade nicht aus, lediglich die einführenden Literaturhinweise zu kennen. Seitens der Wissenschaftlichen Mitarbeiter wird Ihnen Unterstützung bei der thematischen Schwerpunktsetzung und Vorgehensweise bei der Bearbeitung gewährt, Ihnen die Eigenarbeit jedoch nicht abgenommen. Es ist Ihre Aufgabe als Bearbeiter, sich wissenschaftlich mit dem Ihnen gestellten Thema auseinanderzusetzen und daher nicht Aufgabe der Seminarbetreuung, Ihnen diese Arbeit abzunehmen oder sich für Sie auf Quellensuche zu begeben. Nur auf diese Weise werden Sie in die Lage versetzt, Ihre Studienarbeit eigenständig erfolgreich zu absolvieren.

# Keine Einleitung

Vermeiden Sie eine Einteilung in „Einleitung, Hauptteil und Schluss“. Nutzen Sie vielmehr sinnvolle und prägnante Titel, die den späteren Leser interessieren und an das Problem heranführen. In einer Hausarbeit können und sollen Sie insbesondere die Prüfungspunkte sauber in der Überschrift darstellen.[[1]](#footnote-1)

## Untertitel

Gliedern Sie ihre Haus-, Seminar- oder Studienarbeit stets sinnvoll und leicht nachvollziehbar. Vermeiden Sie gleichzeitig unnötige Unterüberschriften, die lediglich zum „Anfüllen“ einer Arbeit dienen sollen.[[2]](#footnote-2) Im Rahmen der Seminararbeit ist es sinnvoll, sich eine umfassende Gliederung anzufertigen und diese mit einem Mitarbeiter des Lehrstuhls vor Anfertigung der Arbeit durchzusprechen, da die Erfahrung zeigt, dass der Übergang von Hausarbeiten mit klarer Fallstruktur hin zu wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Erfordernis eigener Strukturierung oftmals mit erheblichen Problemen verbunden ist.

### Neuestes Office 365

Windows ist nicht fehlerfrei. Gleiches gilt für Office und Word. Um jedenfalls Kompatibilitätsfehler zu vermeiden, nutzen Sie im Idealfall bei der Anfertigung von Haus-, Seminar- oder Studienarbeiten stets die aktuelle Office Version. Als Studierende können Sie diese dauerhaft gratis für den persönlichen Gebrauch zu Hause erhalten. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität Regensburg: [Office 365 für Studenten und Mitarbeiter](https://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/software/software-fuer-studierende/office-fuer-studierende/).

### Wer A sagt, muss auch B sagen…

Beim Untergliedern dürfen Sie niemals nur einen Gliederungspunkt in der jeweiligen Gliederungsebene haben. Ein „Zwischenergebnis“ verdient regelmäßig einen gesonderten Unterpunkt, ist jedoch nur bei größeren Teilabschnitten sinnvoll.

#### Weitere Unterpunkte

Scheuen Sie sich auch nicht, mehrere Gliederungsebenen zu nutzen. Viele Themen sind sehr komplex, weshalb ein Untergliedern kaum verfehlt sein kann, solange damit die Übersichtlichkeit erhöht wird und nicht unnötig „Platz verbraucht“ werden soll. Wenig sinnvoll ist ein Unterpunkt hingegen, wenn sich die Ausführungen nur auf sehr wenige Zeilen erstrecken.

##### Darstellung der Diskussion oder des Problems

Behandelt wird der Meinungsstreit an der Stelle im Gutachten, an der er für das Ergebnis erstmals relevant wird. Dementsprechend empfiehlt es sich im Gutachten, die Meinungsstreitigkeit mit einer konkreten Rechtsfrage einzuleiten, die dem Korrektor klarmacht, warum der Streit genau hier relevant ist (z.B. „Fraglich ist hier allerdings, ob...“). Ebenso verhält es sich bei Seminar- und Studienarbeiten: treffen Sie Aussagen dort, wo sie relevant werden und verzichten auf unstrukturierte respektive ausschweifende Nacherzählungen. Diese Aufteilungs- und Strukturierungsaufgabe bildet einen wichtigen Teil Ihrer Eigenleistung!

##### Subsumtion und Lösungsansätze

Zumeist haben Sie (idealerweise) auch eigene Lösungsansätze in der Literatur, die Sie stets darstellen sollten. Jeder Meinungsstreit, der für das weitere Gutachten relevant ist, sollte in der gebotenen Tiefe dargestellt werden. In der Hausarbeit bildet die Auseinandersetzung mit widerstreitenden Ansichten in der Regel einen Schwerpunkt des Gutachtens und bringt damit auch die meisten Punkte. In der Seminar- und Studienarbeit ist die wissenschaftliche Eigenleistung Grundlage jeder zufriedenstellenden Bewertung. Die Eigenleistung liegt entweder in der Einbringung eigener weiterführender Gedanken zu bereits vertretenen Auffassungen, kann jedoch gerade auch bei unübersichtlichen Streitständen bereits in einer zielführenden Systematisierung und Strukturierung liegen.

##### Zwischenergebnis

Am Ende können Sie daraus ein Ergebnis kreieren und eigene Ansätze herauskristallisieren. Gelingt Ihnen dies, haben Sie eine wissenschaftliche Eigenleistung erbracht, welche stets mit Punkten belohnt wird.

#### Quellen und Literatur

Der Umgang mit Quellen und insbesondere der Literatur ist äußerst wichtig für eine gelungene Haus-, Seminar-, oder Studienarbeit. Dazu sind insbesondere Gerichtsentscheidungen[[3]](#footnote-3) und regelmäßig neuere[[4]](#footnote-4) Literatur[[5]](#footnote-5) auszuwerten. Beschränken Sie sich dabei nie auf nur ein Leitwerk, welches Sie lediglich abschreiben. Analysieren Sie vielmehr alle verwiesenen Werke ihrerseits auf wiederum andere Werke, um so ein vollständiges Bild zu erhalten. Mit der Aufzählung solcher tiefergehenden Literatur beweisen Sie im Übrigen auch, dass Sie sich mit der Materie beschäftigt haben.

#### Herrschende Meinungen und herrschende Literatur

Oftmals werden Sie in der Haus-, Seminar- oder Studienarbeit mit Begriffen wie „herrschender Meinung“ oder „herrschender Literatur“ konfrontiert. Mit solchen Aussagen soll regelmäßig eine bestimmte Ansicht untermauert werden. Allerdings ist bei der Verwendung in Ihrer Untersuchung Vorsicht geboten. Oftmals nutzen Autoren diese Begriffe bewusst oder unbewusst falsch, sodass die vermeintlich „herrschende“ in Wahrheit nur eine Mindermeinung ist. Gehen Sie folglich nie davon aus, dass die „herrschende Meinung“ in Ihrer Primärquelle auch wirklich eine „herrschende“ ist. Überprüfen Sie derartige Aussagen vielmehr auf ihren Wahrheitsgehalt, indem Sie mindestens drei namhafte Autoren für eine „herrschende Meinung“ herausfinden und diese dann auch mit in Ihren Fußnoten angeben. Eine einzelne Meinung in den Fußnoten ist nie eine „herrschende Meinung“. Im Übrigen ersetzt der Verweis auf eine entsprechende „herrschende Meinung“ niemals das Erfordernis der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den wechselseitigen Argumenten und einer umfassenden Begründung.

## Formatvorlagen

Nutzen Sie stets die in diesem Dokument verwendeten Formatvorlagen. Wählen Sie dazu einfach die jeweilige Vorlage unter dem Banner „Start“ aus. Für Überschriften nutzen Sie zusätzlich noch die „aktuelle Liste“ der Gliederungsebenen unter „Start“ beim Reiter „Absatz“. Weisen Sie damit dann mehreren Ebenen die jeweiligen Buchstaben oder die jeweilige Zahl zu, indem Sie die Ebenen nach links und rechts verschieben. Damit können Sie dann einerseits das Inhaltsverzeichnis aktualisieren und andererseits mit „Suchen“ ein Gliederungsschema aufrufen, welches nach Überschriften sortiert ist.

# Neue Problemfelder, „Hauptteil“ und „Schluss“

Kommen neue Problemfelder hinzu, oder springen sie von „Einleitung“ zum „Hauptteil“, beginnen Sie die Gliederung mit Punkt B. und den Rest von neuem, indem Sie mit Rechtsklick auf den jeweiligen Gliederungsbuchstaben bestimmen, ob die Liste fortgeführt oder neu beginnen soll. Vermeiden Sie aber auch hier Überschriften wie „Einleitung, Hauptteil und Schluss“, entscheiden Sie sich stattdessen für Inhalte konkretisierende Sachüberschriften.

# „Ergebnis“

Diese Formatvorlage dient in erster Linie der Erleichterung der Einhaltung der Formalie. Sie sind aber in vielerlei Hinsicht nicht daran gebunden, sodass auch ein anderes Vorgehen (z.B. ein anderes Literaturverzeichnis) genutzt werden kann, wenn Ihnen das vorgeschlagene nicht zusagt. Wichtig ist insbesondere nur, dass die Formatierung sauber sowie juristisch (keine in anderen Fachbereichen übliche Gliederung wie 1.11.111.1111. o.Ä.) erfolgt und sie sich an die Vorgaben zum Umfang der jeweiligen Arbeit halten, da Überschreitungen zu Punktabzügen führen.

Sollten Sie diese Formatvorlage nutzen wollen, löschen Sie einfach alle obigen Ausführungen und ersetzen Sie diese mit eigenen. Ersparen Sie sich den „Kampf mit Windows“ und schließen Sie von Vornherein einen Großteil der formellen Fehler aus. Eine Garantie ist dies freilich nicht, da sich dennoch Fehler einschleichen können, wenn Sie etwa eine Formatvorlage vergessen oder Office andere Ideen hat als Sie.

# Recherche mit Datenbanken und Präsenzliteratur

Die Recherche mit juristischen Datenbanken und Präsenzbeständen ist elementares Handwerkszeug für jede juristische Arbeit wie auch für Ihre spätere praktische Tätigkeit und sollte von Ihnen daher spätestens bei der Anfertigung von Seminar- und Studienarbeiten sicher beherrscht werden. Sie können die Netzwerke der Universität Regensburg auch von zu Hause aus über VPN nutzen.

**Nutzung via VPN:**

* Installieren Sie einen VPN Client. Wir empfehlen, hierfür auf den VPN Client aus dem Softwarekatalog der Universität Regensburg zurückzugreifen: [VPN Client](https://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/software/softwarekatalog/produktdetails/index.html?product_hash=35c7a36b6667d6763ef39120363aa8c6)
* Die Anmeldung erfolgt über Ihren RZ-Account.
* Für die Nutzung von Beck Online wird auf die veröffentlichte Bedienhilfe verwiesen: <https://rsw.beck.de/beck-online-service/services/studenten/studenten-vpn>
* Bei gewissen Anbietern von eBooks können Sie sich auch über Shibboleth mit Ihrem RZ-Account von zu Hause aus anmelden.

Einschlägige Datenbanken sind:

* **Beck Online** (<https://beck-online.beck.de>): Beck Online ist die umfangreichste Datenbank. Dort finden Sie zahlreiche thematisch einschlägige Kommentare und Zeitschriften. Exemplarisch zu nennen sind hierfür mehrere große Standardkommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BeckOK, BeckOGK, Münchener Kommentar, Nomos Kommentar), zum Aktiengesetz (BeckOGK, Grigoleit, Henssler/Strohn, Hölters, [Hüffer/]Koch, Münchener Kommentar), zum GmbH-Gesetz (Altmeppen, Baumbach/Hueck, BeckOK, Habersack/Casper/Loebbe, Henssler/Strohn, Michalski, Münchener Kommentar, Rowedder/Schmidt-Leithoff), zum Wertpapierhandels- und Marktmissbrauchsrecht (Baumbach/Hopt, BeckOK WpHR, Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Fuchs[/Zimmermann], Klöhn, Schwark/Zimmer) und zum Wertpapierübernahmegesetz (Angerer/Geibel/Süßmann, Münchener Kommentar Schwark/Zimmer). Daneben finden Sie zahlreiche relevante Zeitschriften bei Beck Online wie beispielsweise Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR), Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ), Europarecht (EuR), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), Zeitschrift für Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (GWR), Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP), Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) und Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW) sowie Zeitschriften, in denen wichtige Urteile besprochen werden wie die Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR) und Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB). Als ausgewählte bedeutsame Handbücher und Fachbücher zu nennen sind Emmerich/Habersack (Hrsg.), Aktien- und GmbH-Konzernrecht, Habersack/Mülbert/Schlitt (Hrsg.), Handbuch der Kapitalmarktinformation, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch und Assmann/Schütze/Buck-Heeb (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts.
* **Juris** ([www.juris.de](http://www.juris.de)): Bei Juris finden Sie mehrere große Standardkommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Staudinger, Erman), zum Aktiengesetz (K. Schmidt/Lutter, Wachter, Bürgers/Körber/Lieder [Heidelberger Kommentar]), zum GmbH-Gesetz (Scholz, Lutter/Hommelhoff, Bork/Schäfer), zum Wertpapierhandelsrecht (Assmann/Schneider/Mülbert), zum Wertpapierübernahmegesetz (Assmann/Pötzsch/Schneider, Steinmeyer), zum Kapitalanlagegesetzbuch (Assmann/Wallach/Zetzsche) und zur SE (Lutter/Hommelhoff/Teichmann). Daneben finden Sie auf Juris insbesondere die fachlich bedeutsamen Zeitschriften Betriebs-Berater (BB), Der Betrieb (DB), Die Aktiengesellschaft (AG), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR), GmbH-Rundschau (GmbHR) sowie Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP). Zusätzlich finden Sie weitere interessante Werke wie die Schriftenreihe Gesellschaftsrecht in der Diskussion der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung (VGR), Habersack/Mülbert/Schlitt (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, Ihrig/Schäfer (Hrsg.), Rechte und Pflichten des Vorstands, Krieger/Schneider (Hrsg.), Handbuch Managerhaftung, Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht, Lutter/Krieger/Verse (Hrsg.), Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, Marsch-Barner/Schäfer (Hrsg.), Handbuch börsennotierte AG bei Juris.
* **Wolters Kluwer Online** (<https://research.wolterskluwer-online.de/bibliothek>): Bei Wolters Kluwer Online finden Sie unter anderem den Kölner Kommentar zum WpHG, den Kölner Kommentar zum WpÜG sowie den Kölner Kommentar zum AktG.

Wenige bedeutsame Werke sind gegenwärtig nicht digital von der Universität lizensiert. Bei Zeitschriften gilt dies für die bedeutende Archivzeitschrift Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), die Sie jedoch als Printversion auch des aktuellen Jahrgangs im Lesesaal Recht I finden und entsprechend für Sie relevante Beiträge mit Hilfe der vor Ort befindlichen Buchscanner digitalisieren können.

# Links zu online verfügbaren Quellen außerhalb von Beck Online und Juris (Auswahl)

* Archiv für die civilistische Praxis (AcP): <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/archiv-fuer-die-civilistische-praxis-acp>
* Capital Markets Law Journal (CMLJ): <https://academic.oup.com/cmlj>
* Der Betrieb (DB): <https://www.wiso-net.de/toc_list/MCDB>
* Der Konzern (DK): <https://www.wiso-net.de/toc_list/KONZ>
* European Company and Financial Law Review: <https://www.degruyter.com/journal/key/ecfr/html>
* JuristenZeitung (JZ): <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/juristenzeitung-jz>
* Rabels Zeitung (RabelsZ): <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/rabels-zeitschrift-fuer-auslaendisches-und-internationales-privatrecht-rabelsz>
* Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB): <https://www.degruyter.com/journal/key/zbb/html>
* Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR): <https://www.degruyter.com/view/j/zgre>
* Die Verfügbarkeit sämtlicher elektronischer Zeitschriften können Sie unproblematisch über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek der Universität Regensburg (EZB) prüfen: <http://ezb.uni-regensburg.de/?bibid=UBR>
* Dort finden Sie insbesondere auch alle US-amerikanischen Law Journals über das Portal Hein Online sowie zahlreiche weitere internationale Zeitschriften.
* Seitens der Universität wurden in den letzten Jahren umfassend eBooks erworben. So finden Sie sämtliche eBooks des Verlages Mohr Siebeck unter [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com) sowie zahlreiche eBooks von Duncker & Humblot unter [www.elibrary.duncker-humblot.com](http://www.elibrary.duncker-humblot.com) und von Nomos unter [www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

# Allgemeine Vorgaben zum Umfang und Formalien

Studien- und Seminararbeiten haben andere Vorgaben zum Umfang als Hausarbeiten. Dabei zählt jeweils nur die eigentliche Bearbeitung; Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc. werden nicht einberechnet.

## Seminar und Studienarbeiten

Eine Seminararbeit darf 55.000 Zeichen und eine Studienarbeit sollte 65.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten, für den Haupttext Schriftart *Times New Roman*; Schriftgröße 12; Zeilenabstand 1,5; Seitenränder: oben und unten je 1,5cm, links 2 cm, rechts 5 cm; Blocksatz; automatische Silbentrennung) nicht übersteigen.

Aus- und Abgabetermin entnehmen Sie bitte der jeweiligen Aufgabenstellung.

## Hausarbeit

Eine Hausarbeit darf 55.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten, für den Haupttext Schriftart *Times New Roman*; Schriftgröße 12; Zeilenabstand 1,5; Seitenränder: oben und unten je 1,5cm, links 2 cm, rechts 5 cm; Blocksatz; automatische Silbentrennung) nicht übersteigen.

Aus- und Abgabetermin entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Sachverhalt.

## Vorgaben für Fußnoten

Für Fußnoten gilt: Schriftart *Times New Roman*; Schriftgröße 10; Zeilenabstand 1,0; Blocksatz). Beachten Sie dabei, dass es kein Mindestmaß an Fußnoten gibt. Je strittiger ein Problem jedoch ist, desto mehr gegenpolige Meinungen sollten anhand von verschiedensten Fußnoten dargestellt werden. Achten Sie auf eine angemessene Vielfalt; eine bloße Auseinandersetzung anhand eines Werkes kann in den seltensten Fällen überzeugen. Vermeiden Sie es unbedingt, die Fußnoten aus zitierten Aufsätzen blindlings zu übernehmen und die eigentliche Quelle wegzulassen; dies wird nachgeprüft und stellt eine erhebliche wissenschaftliche Fehlleistung dar, die in Abhängigkeit von der Schwere des Vergehens zum Nichtbestehen der Arbeit mit 0 Punkten führen kann.

1. Dies ist eine Fußnote. Sie sollten stets bemüht sein, Ihre Quellen hier unterzubringen und ggf. Exkurse ebenso kurz und knapp hier zu platzieren, um die flüssige Leserlichkeit des Haupttextes nicht zu gefährden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Beachten Sie, dass stets die richtige Formatvorlage (unter dem Banner „Start“) gewählt ist, um unnötige formelle Unsauberkeiten zu vermeiden. In dieser Fußnote etwa wurde die Formatvorlage „Fußnoten“ nicht ausgewählt, weshalb die Schriftgröße nun 8,5 pt statt 10 pt beträgt. Solche Unsauberkeiten stören das Gesamtbild erheblich. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beispielsweise: BGH, Urteil vom 20.02.1995 – II ZR 143/93 = AG 1995, 274, 275; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.11.1996 – 6 U 11/95 = AG 1997, 231, 235; OLG Hamm, Urteil vom 10.05.1995 – 8 U59/94 = AG 1995, 512, 516;OLG Köln, Urteil vom 28.02.2013 – 18 U 298/11 = AG 2013, 570, 571. Idealerweise geben Sie Urteile mit mehreren Quellen, einer öffentlich zugänglichen wie BGHZ oder dem AZ des Urteils und einer, die aus einer Zeitschrift stammt, an. Achten Sie in jedem Fall darauf, Urteile nicht mit unterschiedlichen Fundstellen zu belegen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Hinweise auf neuere Literatur können Sie unproblematisch mit der Suche nach bestimmten Schlagwörtern oder Normen auf Beck Online, Juris oder auch Google Scholar erhalten. Insbesondere bei Beck Online ist das Tool „zitiert in“ daneben sehr hilfreich. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Literatur umfasst i.d.R. Kommentare, Monographien und Zeitschriften, welche Sie (anders als Urteile) stets im Literaturverzeichnis aufnehmen müssen. Vergessen Sie in den Fußnoten nicht, dass Autoren und Herausgeber *kursiv* zu setzen sind und jede Fußnote mit einem Punkt endet. [↑](#footnote-ref-5)